gane ergeben sich aus dem Verfassungssatz, demzufolge jeder Minister das ihm übertrage ne Aufgabengebiet verantwortlich zu leiten hat (Art. 80 Abs. 1 Satz 2), und für die Räte der Bezirke aus dem GöV (§ 8 Abs. 1).

- 5. Aufhebung von Beschlüssen der Räte der Bezirke. Dem Ministerrat steht das 14 Recht zu, Beschlüsse der Räte der Bezirke, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen, aufzuheben (§ 8 Abs. 4 Ministerratsgesetz von 1972).
- 6. Kaderpolitik und Aus- und Weiterbildung der Staats- und Wirtschaftsfunk- 15 tionäre. Nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 13 Abs. 2 Satz 2) ist der Ministerrat für eine der ≫führenden Rolle der Arbeiterklasse≪ entsprechende Kaderpolitik verantwort lich. Unter Kadern wird in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der Staatsbediensteten bezeichnet, zu denen auch die Leiter und leitenden Mitarbeiter in den Wirtschaftseinhei ten gehören. Im Lehrbuch ≫Verwaltungsrecht≪ (S. 162) heißt es, das wichtigste Element des Staatsapparates seien seine Kader. Mit Hilfe der Kader sichert sich die SED ihre Su prematie über den Staatsapparat (s. Rz. 33-39 zu Art. 1). Auswahl und Einsatz, Entwick lung sowie Aus- und Weiterbildung der Kader sind deshalb wichtige Anliegen der Parteiund Staatsführung. Ihnen nachzukommen ist Aufgabe von ≫Kaderarbeit≪ und ≫Kaderpo litik≪. Das Lehrbuch ≫Verwaltungsrecht≪ (S. 163) fuhrt die wichtigsten Prinzipien der Kaderarbeit auf Lenin zurück. Diese seien:
- ≫die sorgfältige Auswahl und Heranbildung der besten und talentiertesten Kräfte aus den Reihen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen;
- der Einsatz der Kader nach ihren politischen und fachlichen Eigenschaften, Kennmissen und Fähigkeiten und entsprechend den zu lösenden Schwerpunktaufgaben;
- die zweckmäßige Verbindung von alten und jungen Kadern in leitenden Organen;
- die planmäßige Entwicklung, geduldige Erprobung und beharrliche Erziehung der Kader im Gei ste des wissenschaftlichen Sozialismus;
- das ständige Lernen der Kader, ihre politische Erziehung und systematische marxistisch-leninisti sche und fachliche Aus- und Weiterbildung \ll .

Ma β gebend für die Kaderpolitik ist ein richtungweisender Beschlu β des Sekretariats des ZK der SED vom 7. 6. 1977 12 .

Wenn es im Ministerratsgesetz von 1972 (§ 13 Abs. 2 Satz 2) hei β t, da β der Ministerrat eine den Erfordernissen entsprechende Aus- und Weiterbildung der Staats- und Wirt schaftsfunktionäre zu gewährleisten hat, so bedeutet das, da β nicht nur für eine fachliche Aus- und Weiterbildung gesorgt werden soll, sondern auch und sogar vor allem für die ideologische Ausrichtung im Sinne der SED.

7. Der Ministerrat beschließt über die Berufung und Abberufung hoher Staatsfunk- 16 tionäre. So berief der Ministerrat am 28. 4.1977 einen 1. Stellvertreter des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne (Neues Deutschland vom 29. 4. 1977). Generell ist die Berufung und Abberufung von Staatsfunktionären durch den Ministerrat nicht gesetzlich geregelt. Jedoch gibt es Einzelregelungen, die differenziert sind. So ist im Beschluß über die Bil-

¹² Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees über die Arbeit mit den Kadern vom 7. 6. 1977, Neuer Weg 1977, S. 597 ff.